Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6432/61

Bonn, den 1. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzungen für Waren aus Nicht-EWG-Ländern)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzungen für Waren aus Nicht-EWG-Ländern)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderung in der laufenden Nummer 12 der Anlage zu § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 14. Juni 1961 in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
1	In der Tarifnr. 27.07 (Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	6. Aromatische Erzeugnisse aus Abs. G, zum Herstellen von Gasruß, bis 31. Dezember 1961, unter Zollsicherung . . .	—	frei	frei	1,2
2	In der Tarifnr. 27.14 (Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	6. Reinigungsextrakte (aus Abs. C - I - a) aus der Behandlung von Schmierölen mit Hilfe von selektiven Lösungsmitteln zum Herstellen von Gasruß, bis 31. Dezember 1961, unter Zollsicherung	—	frei	frei	1
3	In der Tarifnr. 29.13 (Ketone, Ketonalkohole usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:				
	Anmerkungen zu Tarifnr. 29.13				
	1. 4,17 - Pregnadien - 11 - beta, 21 - diol - 3 - on; 1,4,17-Pregnatrien - 11 - beta, 21 - diol - 3 - on; Pregnenolon; aus Abs. D - I - a, bis 31. Dezember 1961	—	frei	frei	6,2
	2. Dehydroepiandrosteron aus Abs. D - I - b, bis 31. Dezember 1961	frei	frei	7	9,7
4	In der Tarifnr. 29.14 (Einbasische Säuren usw.) treten folgende Änderungen ein:				
	a) Das Wort „Anmerkung" wird geändert in „Anmerkungen zu Tarifnr. 29.14".				
	b) Die bisherige Anmerkung (Riechstoffe usw.) erhält die Nummer 1.				
	c) Folgende neue Anmerkungen werden angefügt:				
	2. 16,17 - Dehydropregnenolonacetat des Abs. A - II - c - 4, bis 31. Dezember 1961	—	frei	frei	2,9
	3. 16,17 - Oxydopregnenolon-acetat aus Abs. A - II - c - 5 - b, bis 31. Dezember 1961	—	frei	frei	6,8
	4. 16 - alpha - Methyl - 1,4,9 - pregnatrien - 17 - alpha, 21 - diol - 3, 20 - dion - 21 - acetat aus Abs. A - II - c - 5 - c, bis 31. Dezember 1961	frei	frei	14,5	16
5	In der Tarifnr. 29.15 (Mehrbasische Säuren usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:				
	Anmerkungen zu Tarifnr. 29.15				
	1. Dimethylitaconat aus Abs. A-V, bis 31. Dezember 1961 . .	frei	frei	10,5	11,9
	2. Dimethylterephthalat aus Abs. C - II, bis 31. Dezember 1961	frei	frei	7	9,9

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung. Sie werden dementsprechend nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
6	In der Tarifnr. 29.29 (Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung zu Tarifnr. 29.29				
	16,17 - Dehydropregnenolonacetat-oxim und 16,17 - Oxydopregnenolonoxim; bis 31. Dezember 1961	frei	frei	10,5	12,3
7	In der Tarifnr. 29.35 (Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung zu Tarifnr. 29.35				
	1,4 - Diaza - bicyclo - 2,2,2 - octan (Tetrahydroendoäthylenpyrazin) aus Abs. O - IX - a, bis 31. Dezember 1961	frei	frei	4	7,1
8	In der Tarifnr. 38.05 (Tallöl) treten folgende Änderungen ein:				
	a) Das Wort „Anmerkung" wird geändert in „Anmerkungen".				
	b) Die bisherige Anmerkung (Tallöl, roh, des Abs. A usw.) erhält die Nummer 1.				
	c) Folgende neue Anmerkung wird angefügt:				
	2. Tallöl des Abs. B, bis 31. Dezember 1961	—	8,4	8	9
9	In der Tarifnr. 38.08 (Kolophonium, Harzsäuren usw.) treten folgende Änderungen ein:				
	a) Das Wort „Anmerkung" wird geändert in Anmerkungen".				
	b) Die bisherige Anmerkung (Kolophonium usw. des Abs. A usw.) erhält die Nummer 1.				
	c) Folgende neue Anmerkungen werden angefügt:				
	2. Kaliumharzseifen, disproportioniert, aus Abs. C - I - a, bis 31. Dezember 1961	—	8,4	8	9
	3. Kolophonium, disproportioniert, aus Abs. C - I - b, bis 31. Dezember 1961	—	10,5	10,5	11
	4. Kolophonium, hydriert; Methylester des Kolophoniums, auch des hydrierten; technischer Hydroabietylalkohol; aus Abs. C - I - b, bis 31. Dezember 1961	frei	frei	10,5	11
	5. Kolophonium, dimerisiert oder polymerisiert, aus Abs. C - II, bis 31. Dezember 1961	—	frei	frei	2,4
10	In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse usw., anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie usw., anderweit weder genannt noch inbegriffen) treten folgende Änderungen ein:				
	a) Hinter Absatz P - VIII wird das Wort „Anmerkung" geändert in „Anmerkung zu Abs. P - VIII".				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung. Sie werden dementsprechend nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
(10)	b) In Absatz P - XVIII treten folgende Änderungen ein:				
	1. Das Wort „Anmerkung" wird geändert in „Anmerkungen zu Abs. P - XVIII".				
	2. Die bisherige Anmerkung [(1) Unvermischte Erzeugnisse usw.] erhält die Nummer 1.				
	3. In der neuen Anmerkung 1 erhält der Absatz 1 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:				
	(1) Unvermischte Erzeugnisse und Rückstände des Abs. P - XVIII, ausgenommen Rohdiosgenin, deren charakterbestimmender Bestandteil zu Kapitel 28 oder 29 gehört				
	4. Folgende Anmerkung wird angefügt:				
	2. Rohdiosgenin aus Abs. P - XVIII, bis 31. Dezember 1961	frei	frei	14,5	16
11	In der Tarifnr. 39.03 (Regenerierte Zellulose usw.) wird in Absatz E - I - a folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung				
	Äthylzellulose, nicht weichgemacht, bis 31. Dezember 1961 . .	—	frei	frei	3,6
12	In der Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm) wird am Schluß folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.05 - B				
	Eisenschwamm und Stahlschwamm, bis 31. Dezember 1961 . .	—	frei	frei	1,7

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung. Sie werden dementsprechend nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat — auf Antrag verschiedener Mitgliedstaaten der EWG — gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die in der Anlage zu § 1 der Verordnung aufgeführten Waren bis zum 31. Dezember 1961 vollständig ausgesetzt.

(2) Im Deutschen Zolltarif 1961 waren die Außen-Zollsätze für die betroffenen Waren entsprechend den Regeln des EWG-Vertrages sowie des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 an die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG angeglichen worden. Nach der vollständigen Aussetzung von Zollsätzen im Gemeinsamen Zolltarif der EWG sind die entsprechenden Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1961 nunmehr dem Zollsatz „frei" im Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzugleichen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Angleichung ihrer Außen-Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG nach Artikel 23 des EWG-Vertrags durchzuführen. Es steht ihnen jedoch nach Artikel 24 des EWG-Vertrages frei, die Außen-Zollsätze rascher als in Artikel 23 vorgesehen zu ändern, um sie dem (jetzigen Zollsatz „frei" im) Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzugleichen.

(4) Die Zollsätze für die in der Anlage zu § 1 der Verordnung aufgeführten Waren sind wie folgt festgesetzt worden:

A. Außen-Zollsätze:

1. Die Zollaussetzung für die unter laufender Nummer 8 Buchstabe c und unter laufender Nummer 9 Buchstabe c (in den Anmerkungen 2 und 3) aufgeführten Waren ist nicht auf deutschen Antrag erfolgt. Für die Bundesrepublik erscheint es in diesen drei Fällen aus wirtschaftlichen Gründen angemessen, die Angleichungsverpflichtung durch eine schrittweise Annäherung an den neuen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zu erfüllen (Artikel 23 des EWG-Vertrages).
2. Bei den anderen Waren ist für die Bundesrepublik aus wirtschaftlichen Gründen die sofortige Zollfreiheit erwünscht (Artikel 24 des EWG-Vertrages).

B. Binnen-Zollsätze:

Die Binnen-Zollsätze dürfen keinesfalls höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze. In einigen der oben in Absatz A Nr. 2 bezeichneten Fällen sind deshalb die derzeitigen Binnen-Zollsätze ebenfalls sofort auf „frei" zu senken (Artikel 15 des EWG-Vertrages).